

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Ladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Schönenberg-Kübelberg, der VG Ramstein-Miesenbach und der VG Glan-Münchweiler und der VG Bruchmühlbach-Miesau

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Gries
Aktenzeichen: 21352-HA10.2**

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und
zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
und die Ergebnisse der Wertermittlung**

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gries, Landkreis Kusel wird der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), den Beteiligten

**am Dienstag, dem 04. November 2008, und Mittwoch, dem 05. November 2008,
jeweils vormittags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und nachmittags von 13:30 bis 16:30 Uhr
im Bürger- und Vereinshaus, Veranstaltungssaal (Erdgeschoss),
Triftstraße 18 in 66903 Gries**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan sowie die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, gehen die Auszüge an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 06. November 2008, vormittags um 09:30 Uhr
im Bürger- und Vereinshaus, Veranstaltungssaal (Erdgeschoss),
Triftstraße 18 in 66903 Gries**

Dieser Termin ist gleichzeitig Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **06.11.2008**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schönberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz in Kaiserslautern.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Kaiserslautern, den 01.10.2008
Im Auftrag

Christian Stoffels